Jahrgang 1887. Nr. 3.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 31. Mai 1887.)

Inhalt. I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Ministerialverordnung v. 9. März 1887, R. G. Bl. Nr. 25, betr. die Abänderung der Vorschriften über den Detailverkauf von Celluloidgegenständen, die Aufbewahrung von Celluloid und Celluloidartikeln und den Transport dieser Gegenstände. — 2. Ministerialverordnung v. 16. März 1887, R. G. Bl. Nr. 26, betr. die Zuweisung von Lissowitz zum Bezirksgerichtssprengel Wischau. — 3. Gesetz v. 19. März 1887, R. G. Bl. Nr. 33, betr. die Erwerb- und Einkommensteuerpflicht der Staatseisenbahnen. — 4. Verzeichniß der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 5. Kundmachung des n. ö. Landesausschusses v. 6. Febr. 1887 L. G. u. V. Bl. Nr. 6, betr. die Landes- u. Grundentlastungsfondszuschläge pro 1887. — 6. Statthalterei-Kundmachung v 8. Febr. 1887, L. G. u. V. Bl. Nr. 7, betr. die der Stadtgemeinde Wien ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Gebühren für die Intervention der städtischen Sanitätsorgane. — 7. Verzeichniß der außerdem im Landesgesetz- und Verordnungsblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 8. Finanz-Landes-Directions-Erlaß v. 3. Febr. 1887, Z. 55.945, betr. die Abschreibung uneinbringlicher Steuerrückstände. — 9. Statthalterei-Erlaß v. 6. Febr. 1887, Z. 4612, betr. die vorschriftswidrige Verwendung der Lehrlinge in fabriksmäßig betriebenen Stein- und Kupferdruckereien. — 10. Statthalterei-Erlaß v. 10. Febr. 1887, Z. 6518, betr. ein Ansuchen um die Einführung von Ruhetagen innerhalb der Woche für die Hilfsarbeiter bei Gast- und Schankgewerben, eventuell strenge Durchführung der Vorschriften bezüglich der Abwechslung bei der Sonntagsarbeit. — 11. Statthalterei-Erlaß v. 18. Febr. 1887, Z 7488, betr. die Feilbietung von Artikeln des täglichen Verbrauches (§. 60, 2. Absatz d. Gew. Ges.). — II. Gemeinderathsbeschlüsse. — III. Magistratsverordnungen und -Verfügungen: 1. Präsidialerlaß v. 14. Jän. 1887, G. R. Z. 4, betr. die Behandlung nicht vorschriftsmäßig instruirter Gesuche um Stipendien oder Stiftungen. — 2. Magistrats-Directions-Erlaß v. 28. Jän. 1887, Z. 68, betr. die gleichzeitige Erstattung der Besetzungsvorschläge für Ober- und Unterbeamtenstellen. — 3. Magistrats-Directions-Erlaß v. 22. März 1887, M. D. Z. 209, betr. das Magistrats-Verordnungsblatt.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

1.

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 9. März 1887,

mit welcher die Bestimmungen 1 und 3 der Ministerialverordnung vom 28. Februar 1882 (R. G. Bl. Nr. 28), betreffend den Detailverkauf der Celluloidgegenstände, die Aufbewahrung von Celluloid und Celluloidartikeln und den Transport dieser Gegenstände, abgeändert werden.

(R. G. Bl. vom 31. März 1887, Nr. 25.)

Die Bestimmungen 1 und 3 der Ministerialverordnung vom 28. Februar 1882 (R. G. Bl. Nr. 28) werden abgeändert und haben zu lauten, wie folgt:

1. Kinderspielwaaren und andere zur Benützung durch Kinder bestimmte Artikel aus Celluloid oder aus verschieden benannten gleichen Stoffen sind von dem Verkaufe an das Publicum ausgeschlossen.

3. Die Handelsleute, welche selbständige, aus den oberwähnten Stoffen erzeugte Artikel, als: Wäschestücke, Schmuckgegenstände, Kämme, künstliche Blumen u. dgl. verkaufen, haben dieselben in den Auslagen und Verkaufsgewölben mit der Aufschrift „Celluloidgegenstände, leicht brennbar" zu bezeichnen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Taaffe m. p. **Bacquehem** m. p.

2.

Verordnung des Justizministeriums vom 16. März 1887,

betreffend die Zuweisung der Gemeinde Lissowitz zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Wischau in Mähren.

(R. G. Bl. vom 31. März 1887, Nr. 26.)

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird die Gemeinde Lissowitz aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Butschowitz ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Wischau zugewiesen.

Diese Verordnung hat mit 1. Jänner 1888 in Wirksamkeit zu treten.

Pražák m. p.

3.

Gesetz vom 19. März 1887,

betreffend die Erwerb- und Einkommensteuerpflicht der Staatseisenbahnen.

(R. G. Bl. vom 8. April 1887, Nr. 33.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Die im Eigenthume des Staates befindlichen Eisenbahnen sind der Erwerb- und Einkommensteuer zu unterziehen.

Soweit denselben eine zeitliche Steuerbefreiung nach §. 2 nicht zukommt, hat die Steuerpflicht für die bisher ganz steuerfrei gebliebenen Bahnen mit dem Zeitpunkte des Aufhörens der Steuerbefreiung (§. 2) für die aus dem Privatbesitze erworbenen, bereits steuerpflichtig gewesenen Bahnen mit dem Zeitpunkte der Eigenthumserwerbung durch den Staat zu beginnen.

---

§. 2.

Den im §. 1 bezeichneten Staatseisenbahnen hat jedoch eine zeitliche Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer, sowie von jeder neuen, an deren Stelle tretenden directen Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, zuzukommen, und zwar:

a) den vom Staate selbst gebauten Eisenbahnen und Trajectanstalten auf die Dauer von dreißig Jahren, vom Tage der Betriebseröffnung auf der ganzen Linie der betreffenden Bahn;

b) den vom Staate aus dem Privatbesitze in sein Eigenthum erworbenen Eisenbahnen für die Dauer der mit dem Zeitpunkte der Eigenthumsübernahme der bezüglichen Bahn noch nicht abgelaufenen Frist der derselben mittelst der Concessionsurkunde gewährten Steuerbefreiung.

§. 3.

In Bezug auf die nach §. 1 vorzunehmende Steuervorschreibung sind die daselbst bezeichneten Staatseisenbahnen, welche vom Staate selbst betrieben werden, als eine einheitliche Unternehmung zu behandeln, wobei im Sinne der mit der Verordnung des Handelsministeriums vom 23. Juni 1884 (R. G. Bl. Nr. 103) kundgemachten Organisation der Staatseisenbahnverwaltung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern als Sitz der obersten Geschäftsleitung Wien anzunehmen ist.

Die Ermittlung des der Einkommensteuer zu unterziehenden Reineinkommens ist auf Grund des von der Staatseisenbahnverwaltung mit dem Rechnungsabschlusse vorzulegenden Einkommensbekenntnisses den bestehenden Gesetzen gemäß vorzunehmen.

Die Ausscheidung des nach §. 2 von der Steuerbemessung freizulassenden Reineinkommens der daselbst bezeichneten Staatseisenbahnen, beziehungsweise die Ermittlung des nach §. 1 der Besteuerung zu unterziehenden Reineinkommens hat nach Maßgabe der in dem betreffenden Jahre auf die steuerfreien Linien einerseits und auf die steuerpflichtigen anderseits entfallenden Bruttotonnenkilometer zu erfolgen.

Im Uebrigen hat die Steuervorschreibung für die Staatseisenbahnen in Anwendung des Gesetzes vom 8. Mai 1869 (R. G. Bl. 61), betreffend die Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Erwerb- und Einkommensteuer von Eisenbahnunternehmungen, in den Landeshauptstädten zu erfolgen.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister der Finanzen und des Handels beauftragt.

Budapest, am 19. März 1887.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p. **Barquehem** m. p.

4.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:

Unter Nr. 22 Staatsvertrag vom 9. Mai 1886, wegen gegenseitiger Gewährung des Armenrechtes zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche.

" " 23 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 17. Februar 1887, betreffend die Zollbehandlung von Flußsäure und Feuerlöschgranaten in Umschließungen von Kautschuk, Guttapercha u. dgl.

" " 24 Verordnung des Finanzministeriums vom 2. März 1887, betreffend die Ermächtigung des Nebenzollamtes I. Classe Mittelwalde zur Abfertigung von denaturirtem Olivenöl.

" " 27 Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 16. März 1887, betreffend die Errichtung einer k. k. und k. sächsischen Zollamtsexpositur in Moldau.

" " 28 Gesetz vom 25. März 1887, betreffend die Eröffnung eines Nachtrags-Credites zum Voranschlage des Ministeriums für Landesvertheidigung für das Jahr 1886.

" " 29 Gesetz vom 29. März 1887, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes während der Monate April und Mai 1887.

" " 30 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 13. März 1887, betreffend die Einfuhrzollfreiheit von Waarenmustern der Handlungsreisenden im Verkehre zwischen Oesterreich-Ungarn und Großbritannien.

" " 31 Gesetz vom 30. März 1887, betreffend die Bedeckung des Antheiles, welcher auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder von dem für militärische Maßnahmen bewilligten außerordentlichen Credite von $52^1/_2$ Millionen Gulden zu entfallen hat.

" " 32 Kundmachung des Finanzministeriums vom 15. März 1887, betreffend die Ermächtigung des Nebenzollamtes I. Classe in Schandau zur zollfreien Behandlung von voraus- oder nachgesendeten Reiseeffecten.

" " 34 Verordnung des Justizministeriums vom 31. März 1887, wodurch die mit der kaiserlich deutschen Regierung über die Unzulässigkeit der Pfändung von Eisenbahn-Fahrbetriebsmitteln ausgetauschten Erklärungen kundgemacht werden.

" " 35 Verordnung des Handelsministeriums vom 15. April 1887, mit welcher die Verordnung vom 15. December 1875 (R. G. Bl. Nr. 152), betreffend die an Bord der Seehandelsschiffe zu führenden Arzneikästen, theilweise abgeändert wird.

5.

Kundmachung des Landesausschusses im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 6. Februar 1887. Z. 3757,

betreffend die Landes- und Grundentlastungsfonds-Zuschläge für das Jahr 1887.

(L. G. u. V. Bl. vom 24. Februar 1887, Nr. 6.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Februar 1887 zu genehmigen geruht, daß auf Grund des vom niederösterreichischen Landtage in seiner Sitzung vom 30. December 1886 gefaßten Beschlusses zur Bedeckung der Landes- und Grundentlastungs-Erfordernisse des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns im Jahre 1887 folgende Umlagen in der bisherigen Weise und unter Aufrechthaltung der bestehenden gesetzlichen Befreiungen eingehoben werden, und zwar:

a) Von der Grund- und Gebäudesteuer:

für den Landesfond . . . . . achtzehn Kreuzer,
„ „ Grundentlastungsfond . . . . . zwei „
zusammen . zwanzig Kreuzer,

b) Von der Erwerb- und Einkommensteuer inclusive aller Staatszuschläge:

für den Landesfond . . . . . dreizehn Kreuzer.
„ „ Grundentlastungsfond . . . . . zwei „
zusammen . fünfzehn Kreuzer.

c) Von der fünfpercentigen Steuer aus dem Ertrage jener hauszinssteuerfreien Häuser in Wien, welche die Zinssteuerfreiheit auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 14. Mai 1859 genießen, und bezüglich welcher daher eine ideale Hauszinssteuer nicht vorgeschrieben wird:

für den Landesfond . . . . . dreiundzwanzig Kreuzer,
„ „ Grundentlastungsfond . . . . . zwei „
zusammen . fünfundzwanzig Kreuzer.

6.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 8. Februar 1887, Z. 6725,

betreffend die der Stadtgemeinde Wien ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Gebühren für die Intervention der städtischen Sanitätsorgane.

(L. G. u. V. Bl. vom 24. Februar 1887, Nr. 7.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Jänner 1887 den Beschluß des niederösterreichischen Landtages vom 13. Jänner 1886, mit welchem der Gemeinde der Haupt- und Residenzstadt Wien die Bewilligung ertheilt wurde, für jede Intervention der städtischen Sanitätsorgane bei Leichenausgrabungen, Leichenabfuhren und anderen, bei Begräbnissen vorkommenden sanitätspolizeilichen Anlässen (mit Ausschluß der Todtenbeschau) eine Gebühr, und zwar im Falle diese Intervention am Wiener Centralfriedhofe stattfindet, im Betrage von 10 fl., in allen anderen Fällen im Betrage von 5 fl. einzuheben, und mit welchem weiters bestimmt wurde, daß, wenn über das Ansuchen einer Partei

mehrere Leichen aus einem und demselben Grabe gleichzeitig ausgegraben werden, diese Gebühr nur einmal zu entrichten sei — allergnädigst zu genehmigen geruht.

Dies wird in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 11. Jänner 1887, Z. 425, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Possinger m. p.

7.

Ferner sind im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte erschienen:

Unter Nr. 4 Gesetz vom 14. Jänner 1887, **betreffend die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen nicht ärarischen Straßen und Wege.**

" " 5 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 29. Jänner 1887, Z. 4615, **betreffend die Aushebung der Recruten-, Ersatzreserve- und Landwehr-Contingente für die regelmäßige Stellung im Jahre 1887.**

8.

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 3. Februar 1887, Z. 55.945, M. D. Z. 111,

betreffend den Vorgang bei Abschreibung uneinbringlicher Steuerrückstände.

Der Inhalt des Berichtes vom 5. April 1886, Z. 894 ex 1885 M. D., betreffend jene erwerbsteuerpflichtigen Personen in Wien, welche Jahre lang ein Geschäft ausüben, ohne eine Steuer zu zahlen, wird zur Kenntniß genommen und kann die Finanz-Landes-Direction bei diesem Anlasse nicht umhin, für die eingehende und sachgemäße Behandlung dieser Angelegenheit der löblichen Magistratsdirection ihre Anerkennung auszusprechen.

Hiebei wird in Folge Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 28. November 1886, Z. 16.128, noch Nachstehendes bemerkt:

Im obcitirten Berichte wird insbesondere darauf hingewiesen, daß seit der vollständigen Reorganisation des städtischen Steuereinhebungsdienstes, sowie durch die raschere Abfertigung der Steueragenden die Fälle sich ersichtlich vermindern, in denen sich Steuerträger ihrer Steuerzahlungspflicht unbegründeter- und ungerechtfertigterweise entziehen.

Mit dieser Wahrnehmung steht offenbar die im Berichte weiters hervorgehobene Thatsache in Verbindung, daß Steuerrückständner, denen in früheren Jahren Steuernachsichten aus dem Titel der Uneinbringlichkeit zu Theil geworden sind, in neuerer Zeit wieder Steuerzahlungen leisten.

Diese Thatsache dürfte theilweise wohl auch in dem Umstande die Erklärung finden, daß in früheren Jahren bei der noch unvollständigen Einrichtung des Executionsdienstes Steuernachsichten nicht immer bei thatsächlicher Zahlungsunfähigkeit der Steuerrückständner stattgefunden haben.

Aus diesem Umstande wird sich die Nothwendigkeit ergeben, daß bei den Verhandlungen, überhaupt bei den Anträgen auf Abschreibung von Steuerrückständen aus dem Titel der Uneinbringlichkeit, namentlich jenen Steuerrückständnern gegenüber, welche bereits solche Steuer-

abschreibungen wiederholt erlangt haben, mit besonderer Eindringlichkeit vorgegangen werde, um diese Steuerabschreibungen nur thatsächlich zahlungsunfähigen Steuerrückständnern zukommen zu lassen und um insbesonders zahlungsunwilligen Parteien nicht Gelegenheit zu geben, sich der Steuerzahlung zu entziehen.

In dieser Richtung wolle die löbliche Magistratsdirection die weitere Weisung an die Executionsorgane erlassen.

9.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. Februar 1887, Z. 4612, M. Z. 61.233,

womit in Folge einer Beschwerde des Gremiums der Stein- und Kupferdrucker die Hintanhaltung einer vorschriftswidrigen Verwendung der Lehrlinge in fabriksmäßig betriebenen Unternehmungen angeordnet wird.

Mit der anliegenden, im Wege des hohen k. k. Ministeriums des Innern an das hohe k. k. Handelsministerium gelangten Eingabe ddo. 11. December 1886 führt das Gremium der Stein- und Kupferdrucker Wiens Beschwerde, daß Lehrlinge häufig die ganze Dauer der Lehrzeit hindurch in Fabriken bei solchen Arbeiten beschäftigt werden, welche mit der Erzeugung der eigentlichen Fabriksartikel nicht unmittelbar zusammenhängen, so daß den Lehrlingen nach Vollendung ihrer Dienstzeit ihrer durchaus ungenügenden Ausbildung wegen die Verwendung als Gehilfe in einer analogen Beschäftigung in den meisten Fällen verschlossen ist.

Unter Einem bittet das Gremium, es möge ausgesprochen werden, in wie weit im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, das Halten von Lehrlingen in Fabriken gestattet sei.

Hierüber hat das hohe k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 22. Jänner 1887, Z. 48.223 — 1886, Folgendes zu bemerken gefunden:

Die Verwendung von Lehrlingen eines handwerksmäßigen Gewerbes in einem anderen Gewerbe ist nach §. 37 alinea 1 der Gewerbe-Ges.-Novelle vom 15. März 1883 untersagt. Hingegen ist die Verwendung von Lehrlingen eines nicht handwerksmäßigen Gewerbes in einem anderen Gewerbe durch das Gesetz nicht verwehrt. Es bieten jedoch die von dem Halten von Lehrlingen handelnden Bestimmungen der Gewerbe-Ges.-Novelle vom 8. März 1885 und insbesondere die §§. 98, 99, 100 und 101 Z. 2 lit b in der Richtung hinreichenden Schutz, daß Lehrlinge nur von solchen Gewerbsinhabern gehalten werden dürfen, welche selbst oder deren Stellvertreter die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen, um ihre Lehrlinge ordentlich auszubilden, daß der Lehrherr verpflichtet ist, sich die praktische Unterweisung des Lehrlings angelegen sein zu lassen und daß bei gröblicher Vernachlässigung der Pflichten des Lehrherrn der Lehrling berechtigt ist, das Lehrverhältniß sofort aufzulösen.

Kommen die vom Gremium der Stein- und Kupferdrucker angeführten Uebelstände thatsächlich vor, so sind dieselben nicht durch eine etwaige Lücke des Gewerbe-Gesetzes möglich geworden, sondern sie sind veranlaßt durch ein mit den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung im Widerspruche stehendes Vorgehen der betreffenden Fabriksbesitzer. Ein solcher Widerspruch mit den gesetzlichen Bestimmungen liegt aber auch in dem in der Eingabe speciell hervorgehobenen Falle vor, in welchem Lehrlinge in einer Fabrik bei Arbeiten eines anderen

Gewerbes verwendet werden, diese Arbeiten jedoch in einem so begrenzten Umfange betrieben werden, daß eine ordentliche Erlernung des betreffenden Gewerbes von vornherein ausgeschlossen ist.

Der Wiener Magistrat erhält demnach zu Folge des obigen Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums den Auftrag, das genannte Gremium aufzufordern, concrete Fälle anzugeben, in welchen von Seite von Fabriksbesitzern den Vorschriften bezüglich des Haltens von Lehrlingen entgegengehandelt wird.

Auf Grund derselben werden sonach die bezüglichen Erhebungen eventuell unter Mitwirkung des k. k. Gewerbe-Inspectors einzuleiten und fallweise die geeignet erscheinenden Verfügungen d. a. zu treffen sein.

Ueber das Resultat der Erhebungen und die getroffenen Verfügungen ist seinerzeit unter Communicats-Rückschluß anher zu berichten.

10.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. Februar 1887, Z. 6518, M. Z. 63.847,

betreffend das Ansuchen des Kellnervereines in Wien um Festsetzung von Ruhetagen innerhalb der Woche für die bei den Gastgewerben beschäftigten Hilfsarbeiter, eventuell sofortige Durchführung der Vorschriften über Abwechselung der Arbeiter bei der Sonntagsarbeit.

In der sammt Beilage anverwahrten Eingabe bittet der Vorstand des Kellnervereines in Wien im Namen der Kellner Oesterreichs, es möge im Verordnungswege festgesetzt werden, daß jedem bei einem Gastgewerbe beschäftigten Hilfsarbeiter von seinem Gewerbsherrn jede Woche ein halber, jede zweite Woche aber ein ganzer Ruhetag einzuräumen ist, oder für den Fall, daß diesem Petite nicht stattgegeben werden könnte, es möge angeordnet werden, daß der letzte Absatz des §. 2 der Ministerial-Verordnung vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 83*), auch bezüglich der Gastgewerbe sofort in Durchführung zu bringen ist.

Das hohe k. k. Handelsministerium ist laut Erlasses vom 29. Jänner 1887, Z. 39.706, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern nicht in der Lage, bezüglich des erstgestellten Petites eine Verfügung zu treffen, weil für die Einräumung von Ruhetagen innerhalb der Woche im Verordnungswege eine gesetzliche Grundlage nicht gegeben, vielmehr die Einräumung solcher Ruhetage Gegenstand des freien Uebereinkommens zwischen den Hilfsarbeitern und ihren Arbeitsgebern ist.

Hinsichtlich des von Seite der Petenten in der oberwähnten Eingabe gestellten Alternativ-Begehrens wegen Durchführung des letzten Absatzes des §. 2 der Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 83, wird der Wiener Magistrat zufolge des obigen Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums angewiesen, für den Fall als concrete Beschwerden in dieser Richtung dortamts einlangen sollten, die zur Erhärtung der Grundhältigkeit dieser Beschwerden erforderlichen Erhebungen zu pflegen und, falls sich die Angaben bewahrheiten sollten, im Grunde des letzten Absatzes des §. 2 der Ministerial-Verordnung vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 83, die nöthige Abhilfe zu schaffen.

---

*) M. V. Bl. Nr. 5 ex 1885, S. 151.

Hievon ist der gesuchstellende Verein und zwar mit dem Beifügen in die Kenntniß zu setzen, daß es übrigens den Gehilfen, welche sich als Gehilfenversammlung constituirt haben, freisteht, ihre diesbezüglichen Wünsche im Sinne des §. 119 der Gewerbe-Ordnung in der Genossenschaftsversammlung vorzubringen.

11.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Sechshaus vom 18. Februar 1887, Z. 7488,

betreffend die gewerberechtliche Behandlung der hausirweisen Feilbietung von Artikeln des täglichen Verbrauches (§. 60, 2. Abs. Gew.-Ges.) und den Standort solcher Gewerbe.

In Erledigung der Anfrage vom 16. Juli 1886, Z. 23.985, bez. des Berichtes vom 4. December 1886, Z. 66.341, betreffend die gewerbsrechtliche Behandlung jener Personen, welche ein Gewerbe nach §. 60 al. 2 der Gewerbe-Ordnung anmelden, wird der k. k. Bezirkshauptmannschaft Nachstehendes bedeutet:

Aus der Fassung des §. 60 der Gewerbe-Ordnung geht zweifellos hervor, daß die nach alinea 2 dieses Paragraphen auszustellenden Gewerbsberechtigungen nicht unter das Gesetz über den Hausirhandel zu subsumiren, sondern nach den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung zu behandeln sind, und daß daher solchen Personen über ihre Anmeldung jedenfalls ein Gewerbeschein auszufertigen ist.

Nachdem nun weiters die Gewerbe-Ordnung (§§. 12 und 13) für jedes Gewerbe einen „Standort" verlangt, und die Angabe eines solchen auch aus Rücksichten der Besteuerung unbedingt nöthig erscheint, so ist bei der Gewerbeanmeldung auch die Namhaftmachung eines „Standortes" des Gewerbes zu verlangen, und unterliegt es, wenn eine feste Betriebsstätte mangelt, keinem Bedenken, in solchen Fällen als Standort des Gewerbes den Wohnort des Anmelders in der entsprechenden Rubrik des Gewerbescheines einzusetzen.

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 3. December 1886, Z. 7256, M. Z. 364.088.

Der Magistrat wird beauftragt, in Hinkunft in den Referaten wegen Vermiethung von Localitäten im alten Rathhause genau anzugeben, zu welchem Zwecke die Localitäten von den Miethern verwendet werden wollen.

Vom 7. December 1886, Z. 7572.

Das Heiz- und Ventilations-Inspectorat wird beauftragt, mit möglichster Beschleunigung eine kleine Broschüre zu verfassen, welche mit Berücksichtigung aller in unseren Schulen vorkommenden Heiz- und Ventilationssysteme zuvörderst eine kurze, aber klare Beschreibung der betreffenden Heiz- und Ventilationsvorrichtungen, des Zweckes der einzelnen Theile derselben enthält, sodann aber eine in's kleinste Detail gehende Instruction und Vorschrift für die Handhabung der Apparate, die Art und Weise der Bedienung derselben durch den Heizer oder Hausdiener, der Beaufsichtigung derselben durch Lehrpersonen und Schulleiter neben der Anführung der diesfalls geltenden gesetzlichen Bestimmungen gibt, überdies auch die Zeit und Dauer der durch Oeffnen der Fenster auszuführenden täglichen Lüftung festsetzt.

Diese Broschüre ist sodann in einer solchen Anzahl von Exemplaren durch den Druck zu vervielfältigen und sämmtlichen Lehrpersonen Wiens zuzustellen, auch dem Bezirksschulrathe der Stadt Wien in einer entsprechenden Zahl zu übermitteln, damit dieselben den k. k. Bezirksschulinspectoren und Ortsschulräthen der zehn Bezirke, welchen die Aufsicht darüber zusteht, zugestellt werden können.

Vom 7. December 1886, Z. 7455, M. Z. 332.499.

Nach dem Antrage der Wasserversorgungs-Commission wird beschlossen, die Arbeiten und Lieferungen für die Herstellung der Abzweigung von der Hochquellenleitung in die Häuser, zur Ausführung der Wasserleitungs-Einrichtung in städt. Gebäuden und der Wasserspülung in den öffentlichen Pissoirs, welche bisher nur auf die Dauer eines Jahres sichergestellt wurden, nunmehr auf drei Jahre zu vergeben, und die hiedurch bedingte, vom Magistrate in Antrag gebrachte Abänderung der bisherigen Bedingnisse, sowie die Ausschreibung einer öffentlichen schriftlichen Offertverhandlung auf Grund dieser geänderten Bedingnisse zu genehmigen.

Vom 14. December 1886, Z. 7582, M. Z. 207.001.

Das von der Firma M. Salzer's Söhne zu liefernde holzfreie Conceptpapier (Muster B zum Preise von 4 fl. 50 kr. per Neurieß) ist nur für die zur dauernden Aufbewahrung bestimmten Acten zu verwenden.

Die Abstempelung der Theken hat in Hinkunft zu unterbleiben.

Vom 16. December 1886, Z. 6242, M. Z. 256.546.

Anläßlich der Berathung über den Hauptrechnungs-Abschluß der Gemeinde Wien für das Jahr 1885 werden folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die städtische Buchhaltung wird beauftragt, rechtzeitig um die nothwendigen Ergänzungscredite beim Gemeinderathe anzusuchen.

2. Die städtische Buchhaltung hat die unter allgemeinen Bezeichnungen im Hauptrechnungs-Abschlusse vorkommenden Posten in den „Erläuternden Bemerkungen" vollständig in die Einzelposten zu zerlegen und überhaupt dort, wo in einer Post Einnahmen und Ausgaben für verschiedene Zwecke enthalten sind, dieselben sowohl nach der Gebühr, als auch nach der Abstattung zu specificiren; sie hat ferner dem Hauptrechnungs-Abschlusse außer den bisherigen Specialausweisen auch noch Zusammenstellungen über solche Einnahmen und Ausgaben, welche unter verschiedenen Rubriken verrechnet erscheinen, jedoch denselben Verwaltungszweck betreffen, oder welche zwar im Hauptvoranschlage vorkommen, aber auch im Hauptrechnungs-Abschlusse mit den Ziffern des wirklichen Gebahrungs-Ergebnisses von wesentlichem Nutzen wären, beizugeben.

Vom 17. December 1886, Z. 6529 und 7558, M. Z. 279.893 und 398.679.

Nach den Anträgen der Waisencommission werden in Betreff der Einführung neuer Speiseordnungen in den städtischen Waisenhäusern*) nachfolgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die vorgelegten Speiseordnungen II a und II b für die Waisenhäuser in Wien und für das Waisenhaus in Klosterneuburg werden genehmigt und ist in die Speiseordnung II a für jeden Dienstag und Freitag Milch als Frühstück einzusetzen.

Ebenso wird der Entwurf der Vorschrift über die Zubereitung der Speisen in den städtischen Waisenhäusern genehmigt.

Sowohl die Speiseordnungen, als auch die erwähnte Vorschrift sind vom 1. Jänner 1887 an provisorisch einzuführen und werden die Buchhaltung, die Waisenhausväter, sowie die Hausärzte der Waisenhäuser beauftragt, nach Ablauf eines Jahres über ihre diesbezüglichen Wahrnehmungen eingehend zu berichten.

2. Die vorgelegte Speiseordnung III für die Waiseneltern, deren Kinder, den Hilfslehrer und die übrigen Bediensteten wird mit der vom Magistrate unter'm 6. December d. J., G. R. Z. 7558, beantragten Herabsetzung der Fleischquantitäten für die Erwachsenen auf 14 Dekagramm (gekocht) und für die Kinder auf 7 Dekagramm (gekocht) genehmigt.

3. Die bisher im Handeinkaufe beigestellten Artikel: Mehl, Gries, Rollgerste, dann Zucker, Kaffee, Reis, Salz, Essig, weiters Erdäpfel, Kraut, Rüben und Hülsenfrüchte und endlich Schmalz sind in Hinkunft bei geeigneten Contrahenten sicherzustellen.

Ferner sind noch weitere Vorschläge zu machen, damit der Handeinkauf auch bei anderen Artikeln, insbesondere bei Eiern, Milch und Butter, eingeschränkt werde.

---

*) Diese Speiseordnungen sind separat im Selbstverlage des Wiener Magistrates im Druck erschienen.

Der Magistrat wird beauftragt, diejenigen Gegenstände, welche dem Verderben nicht unterliegen, zur geeigneten Zeit in größerem Maße sicherzustellen.

Die Sicherstellung der Lieferungen hat im Wege einer allgemeinen öffentlichen Offertverhandlung zu erfolgen.

Die Marktcommissäre haben von Zeit zu Zeit zu controliren, ob das bestimmte Ausmaß von Materialien auch wirklich verkocht wird.

Vom 22. December 1886, Z. 6083, M. Z. 217.746.

Nach dem Antrage der II. Section wird beschlossen, die durch die Parcellirung der fürstlich Schwarzenberg'schen Realität in der Rothen Löwengasse, IX. Bezirk, entstandene neue, im vorgelegten Plane mit C D bezeichnete Gasse nach dem Pädagogen Dr. Leopold C. Schulz von Strasznitzky mit dem Namen „Strasznitzkygasse" zu bezeichnen.

Vom 22. December 1886, Z. 1289 ex 1886, M. Z. 179.482 ex 1885.

Nach dem Antrage der Commission zur Gründung eines Asyls für verlassene Kinder werden folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Es wird im Principe beschlossen, daß der vom Gemeinderathe in seiner außerordentlichen Plenarsitzung vom 3. September 1883 zu einem Asyl für verlassene Kinder gewidmete Betrag per 50.000 fl. behufs Verbesserung der dermaligen Einrichtungen der Armen-Kinderpflege zur Gründung eines Kinderdepôts zu verwenden sei. In diese Anstalt sollen alle jene Kinder untergebracht werden, welche in dieselbe vom Magistrate in Ausübung der gesetzlichen Armenpflege für so lange zugewiesen werden, bis über deren weitere Pflege die definitive Verfügung getroffen sein wird.

2. Die Anstalt hat den Namen „Städtisches Asyl für verlassene Kinder" zu führen.

Zur Erinnerung an die Widmung der Anstalt anläßlich der Geburt Ihrer k. Hoheit der Frau Prinzessin Elisabeth, Tochter Sr. k. Hoheit des Kronprinzen Rudolf und Ihrer k. Hoheit der Frau Kronprinzessin Stephanie, ist an einem geeigneten Platze im Innern der Anstalt eine entsprechende Gedenktafel anzubringen.

3. Die Errichtung und Erhaltung dieses Asyles wird von der Commune Wien selbst übernommen.

4. Die Anstalt wird auf der Area des Waisenhausgartens im V. Bezirke als isolirter Bau errichtet.

5. Ueber den Bau und die Einrichtung dieser Anstalt sind detaillirte Pläne auszuarbeiten und vorzulegen, vorher jedoch ist noch eine Commission wegen Errichtung dieser Anstalt — bestehend aus Vertretern des Armendepartements und des Bauamtes, unter welchen sich auch der Waisencommissär zu befinden hat — zum Studium des Baues und der Einrichtung des dortigen Waisendepôts nach Berlin zu entsenden.

Vom 22. December 1886, Z. 7575, M. Z. 302.060.

Nach dem Antrage der I. Section wird beschlossen, den Stadtbaumeister Franz Wanitzky von nun an von allen städtischen Arbeiten auszuschließen.

Vom 30. December 1886, Z. 7087, M. Z. 309.561.

Die städtische Buchhaltung wird beauftragt, beim Hauptrechnungs-Abschlusse und Hauptvoranschlage die Durchführungsposten in auffälliger Weise ersichtlich zu machen, so daß

die factischen Einnahmen und Ausgaben leicht von den durchgeführten Einnahmen und Ausgaben unterschieden werden können.

Vom 5. Jänner 1887, Z. 7067, M. Z. 5634.

Nach dem Antrage der VIII. Section wird beschlossen:

1. Für die Einstellung der Schweine in den Stallungen auf dem Centralviehmarkte ist von den Borstenvieheigenthümern eine Gebühr zu entrichten, welche per Tag und große Szállás- oder Stallabtheilung mit 40 kr. und per Tag und kleine Szállás- oder Stallabtheilung mit 20 kr. festgesetzt wird.

2. Die Einhebung dieser Gebühr hat von jenem Tage an stattzufinden, mit welchem die neu zu erbauenden Szálláse und Stallungen in Benützung genommen werden.

3. In die neu zu verfassende Stallordnung ist folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Die Szálláse und Stallungen werden den Borstenvieheigenthümern nach Maßgabe des für ihre Thiere erforderlichen Raumes vom Marktcommissariate zugewiesen und es hat dieses Amt einerseits auf die zulässige Ausnützung der Stallräume zu dringen und anderseits eine Ueberfüllung derselben hintanzuhalten."

Vom 5. Jänner 1887, Z. 5454.

Nach dem Antrage der I. Section wird beschlossen:

Den einzelnen Mitgliedern des Gemeinderathes steht das Recht zu, die im §. 82 der Gemeindeordnung erwähnten Communalacten, welche durch Vermittlung des Bürgermeisters beigeschafft werden, einzusehen.

Die Anfertigung von Tabellen und Ausweisen, sowie die Ertheilung mündlicher Auskünfte (auf anderem als dem geschäftsordnungsmäßigen Wege) ist, insoferne dieselben von einzelnen Mitgliedern des Gemeinderathes gefordert werden, dem discretionären Ermessen des Bürgermeisters anheimgestellt.

Vom 5. Jänner 1887, Z. 7731, M. Z. 123.806.

Nach dem Antrage der V. Section wird in Betreff der Lieferung des für die städtischen Versorgungsanstalten, die Bürgerversorgungsanstalt, das städtische Asyl- und Werkhaus und das V. städtische Waisenhaus in Klosterneuburg pro 1887 erforderlichen amerikanischen Petroleums in theilweiser Abänderung des Plenarbeschlusses vom 16. November 1886, G. R. Z. 6528*), beschlossen:

1. Das vom Gemeinderathe bereits angenommene Offert des S. Klauber bleibt aufrecht.

2. Das an die Wiener Anstalten gelieferte Petroleum ist durch das Marktcommissariat in den Anstalten, und das in die auswärtigen Anstalten gelieferte Petroleum durch die Verwaltung der betreffenden Anstalt an Ort und Stelle zu untersuchen.

Die Verwalter haben über die Qualität des Petroleums nach jeder Lieferung Bericht zu erstatten.

3. Das Marktcommissariat hat die zur Untersuchung des Petroleums nothwendigen Apparate (im Werthe von 5—6 fl. per Stück) sofort für alle obbezeichneten Anstalten anzuschaffen und dahin zu senden, sowie die zur Handhabung dieser Apparate nothwendigen Instructionen beizugeben und die Rechnung über die angekauften und abgegebenen Apparate vorzulegen.

---

*) Vide Gemeinderaths-Protokoll Nr. 63 ex 1886 (vertraulich).

Vom 5. Jänner 1887. (Rathhausbau-Commission.)

Zur Anschaffung von Büchern für das Lesezimmer des Gemeinderathes wird ein Betrag von 200 fl. bewilligt und der Herr Bürgermeister ersucht, wegen Auswahl und Anschaffung dieser Bücher das Erforderliche zu veranlassen.

Der obige Betrag von 200 fl. ist auf Rubrik XVIII, „Innere Einrichtung" der Zusammenstellung der genehmigten Mehrkosten für den Rathhausbau zu verrechnen.

Vom 12. Jänner 1887, Z. 226 (I. Section), M. Z. 379.022.

Der Herr Bürgermeister wird ersucht, den Magistrat anzuweisen, daß in Zukunft nicht gehörig instruirte Gesuche um Verleihung von Stiftungen oder Stipendien den Parteien mit der Weisung zurückzustellen sind, dieselben zu vervollständigen und innerhalb einer Fallfrist zu reproduciren*).

Vom 12. Jänner 1887, Z. 334 (I. Section), M. Z. 382.558.

Der Herr Bürgermeister wird ersucht, er möge das Stadtphysicat anweisen, bei Ausfertigung von Zeugnissen für Lehrer und Lehrerinnen aus Anlaß ihres Ansuchens um Pensionirung, um Urlaub oder um Aushilfen mit der größten Rigorosität vorzugehen.

Vom 13. Jänner 1887, Z. 7780 (Waisen-Commission), M. Z. 47.225.

1. In jedem Waisenhause ist die Kleidung und Wäsche nach der am Beginne eines jeden Schuljahres erfolgten Vertheilung an die Zöglinge zu numeriren und den Zöglingen nach Thunlichkeit dieselbe Kleidung und Wäsche während des Jahres zu belassen.

2. Für die Zöglinge sind in Hinkunft nur Baumwollsocken und Baumwollstrümpfe anzufertigen.

3. Im I. und IV. städtischen Waisenhause sind Versuche mit Wäsche aus Shirting besserer Qualität vorzunehmen.

4. Zum Belegen der Drahteinsätze im VI. städtischen Waisenhause ist Gradlstoff nach dem vorgelegten Muster anzuschaffen.

Vom 13. Jänner 1887, Z. 7796, M. Z. 378.798.

Nach dem Antrage der IX. Section werden folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Der ehemalige Gemeinderathssitzungssaal im alten Rathhause nebst einem anstoßenden, zu Garderobezwecken geeigneten Zimmer werden insolange, als nicht hinsichtlich der Miethe des gesammten zweiten Stockwerkes oder des Sitzungssaales allein ein für die Commune besonders vortheilhaftes Offert einlangt, an Gesellschaften, Vereine ꝛc. gegen Bezahlung von 30 fl. für die einmalige Benützung und gegen dem zur Benützung überlassen, daß die Benützenden die Beleuchtungskosten der Gemeinde vergüten und die Kosten für die Beheizung aus Eigenem bestreiten.

2. Bei wiederholter Benützung durch dieselbe Partei innerhalb eines Jahres bleibt der Commune ein specielles Uebereinkommen vorbehalten.

3. Hinsichtlich der zu entrichtenden Hauszinssteuer und des Gebührenäquivalentes wird der Antrag der städtischen Buchhaltung, nach welchem für das erste Jahr ein Parificationszins von 300 fl. und für die weiteren Jahre die im unmittelbar vorhergegangenen

---

*) Siehe Seite 63.

Jahre eingegangenen Zinse, bezüglich des Gebührenäquivalentes aber ein auf Grund des Parificationszinses von 300 fl. ermittelter Steuerwerth von 4080 fl. einzubekennen wäre, genehmigt.

4. Dieser Beschluß ist vom Magistrate allen Vereinen, Actiengesellschaften ꝛc. im Wege eines Circulares bekanntzugeben*).

Vom 14. Jänner 1887, Z. 7604, M. Z. 325.038.

Für die sechs Tagwächter auf dem Centralviehhofe wird der Bezug von Winterröcken mit dreijähriger Tragdauer systemisirt und die Anschaffung der erforderlichen sechs Lodenröcke mit Kapuzen um den Betrag von 135 fl. genehmigt.

Vom 20. Jänner 1887, Z. 5721 (Archiv-D. Z. 1632).

Der von der Bibliotheks-Commission ausgearbeitete Entwurf einer Bibliotheksordnung für die Wiener Stadtbibliothek wird genehmigt.**)

Vom 20. Jänner 1887, Z. 7629, M. Z. 332.497.

Nach dem Antrage der Wasserversorgungs-Commission wird beschlossen, in Hinkunft die Lieferung der zum Betriebe der städtischen Wasserleitungen erforderlichen Oel und Seifensiederwaaren anstatt auf ein Jahr auf drei Jahre zu vergeben.

Vom 21. Jänner 1887, Z. 7087, M. Z. 309.561.

Anläßlich der Budgetberathung wird beschlossen, es sei die Ausgabsrubrik XX, 6 „Erhaltung und Erneuerung der Löschrequisiten" in Hinkunft in zwei Theile, und zwar: a) „Erhaltung der Löschrequisiten", und b) „Erneuerung der Löschrequisiten" zu trennen.

Ebenso ist die Ausgabsrubrik XX, 7, „Erhaltung der Feuerlöschtelegraphen und der Signalapparate" in Hinkunft derart in zwei Theile zu trennen, daß die Kosten der Auswechslung des Kabels ersichtlich werden.

Vom 20. Jänner 1887, Z. 7722, M. Z. 211.582.

Anläßlich der Sicherstellung der Materialartikellieferung für die städtischen Versorgungsanstalten, das Bürgerversorgungshaus, das städtische Asyl- und Werkhaus und die städtischen Waisenhäuser wird bestimmt, daß künftighin für sämmtliche Anstalten statt Lauge Soda oder Pottasche bezogen werde.

Vom 20. Jänner 1887, Z. 7776, M. Z. 347.598.

Anläßlich eines speciellen Falles wird das Stadtbauamt aufgefordert, in Hinkunft Alles, was in einem speciellen Falle besonders gewünscht wird, in die Originalvorschrift für den betreffenden Gegenstand aufzunehmen, eventuell diese Vorschrift entsprechend zu ergänzen.

---

*) Vgl. hiezu G.-R.-Beschl. vom 15. April 1887, Z. 1433.

**) Diese Bibliotheksordnung ist als Beilage X zum Gemeinderathsprotokolle vom Jahre 1886 im Drucke erschienen.

Vom 25. Jänner 1887, Z. 7450.

Es wird beschlossen, daß versuchsweise in einer Schule des II. Bezirkes die Schulthore um 7 Uhr Früh und um 1 Uhr Nachmittags, und zwar im Winter während der kalten Jahreszeit geöffnet werden, und daß sich mit dem Oberlehrer dieser Schule in das Einvernehmen gesetzt werde, gegen welche Remuneration einer seiner Lehrer die Aufsicht über diese in einer Classe zu versammelnden Kinder während der bezeichneten Stunden übernehmen wird.

Vom 27. Jänner 1887, Z. 7505, M. Z. 261.659 ex 1886.

Anläßlich der Sicherstellung der Arbeiten und Lieferungen für den Reservoirerweiterungsbau am Wienerberge wird unter Anderem beschlossen, daß in Hinkunft bei Offertausschreibungen für Bau- und dergleichen Arbeiten jederzeit die Clausel aufgenommen werde, daß, falls sich bei Erdaushebungen oder Fundirungsarbeiten ein Materiale vorfindet, welches beim Baue verwendet werden kann, selbes als Eigenthum der Gemeinde Wien zu behandeln ist*).

Vom 27. Jänner 1887, Z. 7087, M. Z. 309.561.

Anläßlich der Budgetberathung wird beschlossen, die Einn.-Rubr. XXII, 4: „Sonstige Beiträge zur Erhaltung und Bespritzung der Straßen" in zwei Subabtheilungen zu trennen, nämlich in „Beitrag der Wiener Tramway-Gesellschaft" und „Sonstige Beiträge"; bei Einn.-Rubr. XXII, 5: „Platzgelder für Hütten ꝛc." wird die gleiche Theilung beschlossen.

Vom 27. Jänner 1887, Z. 491 (X. Section), M. Z. 12.067.

Der Magistrat wird beauftragt, die Wiener Tramway-Gesellschaft aufzufordern, dafür Sorge zu tragen, daß, sobald eine Tramway-Haltestelle verlegt wird, auch die betreffende Haltestellentafel sofort entsprechend versetzt werde.

Vom 31. Jänner 1887, Z. 7444, M. Z. 177.171.

Nach dem Antrage der IV. Section wird beschlossen, zum Zwecke der leichteren und genaueren Besorgung des Local-Sanitätsdienstes im IX. Gemeindebezirke diesen Bezirk — unter gleichzeitiger Genehmigung der vom Stadtphysikate vorgeschlagenen Begrenzung jedes Theiles — in zwei Theile zu scheiden, für den abgetrennten Bezirkstheil einen zweiten städt. Arzt zu bestellen und zu diesem Zwecke die vom Gemeinderathe bereits systemisirte, bisher aber offen gebliebene Stelle eines dreizehnten städt. Arztes im Wege des vorgeschriebenen Concurses zu besetzen.

Vom 31. Jänner 1887, Z. 7751, M. Z. 287.525.

Nach dem Antrage der II. Section wird beschlossen, die auf der Baustelle I, Gruppe Z vor der Hundsthurmer Linie neu zu eröffnende, im vorgelegten Plane mit den Buchstaben A B bezeichnete Längengasse nach Georg Michalowitz mit dem Namen „Michalowitzgasse" zu benennen.

---

*) Vergleiche hiezu den Beschluß der VI. Section des Gemeinderathes vom 3. Februar 1887, Z. 7505.

Vom 1. Februar 1887, Z. 7087, M. Z. 309.561.

Anläßlich der Budgetberathung wird der Magistrat beauftragt, das Geeignete zu veranlassen, damit in den öffentlichen städt. Gebäuden (Schulen, Waisenhäusern ꝛc.) mit der Beleuchtung so viel als möglich gespart werde.

Vom 3. Februar 1887, Z. 7087, M. Z. 309.561.

Anläßlich der Budgetberathung wird ad Ausg.-Rubr. XXXII, 9: „Wagenauslagen, Commissionsgebühren und Remunerationen" beschlossen, es sei die städt. Buchhaltung zu beauftragen, vom Jahre 1887 ab ein Verzeichniß, in welchem sämmtliche derartige Wagenauslagen, Commissionsgebühren und Remunerationen zusammengestellt sind, vorzulegen.

Vom 3. Februar 1887, Z. 7505 (VI. Section).

Mit Rücksicht auf den Plenarbeschluß vom 27. Jänner 1887, Z. 7505, hat die letzte Alinea des §. 14 der allgemeinen Bestimmungen der Vorschrift für die Vergebung der Arbeiten und Lieferungen für den Reservoir-Erweiterungsbau am Wienerberge nunmehr zu lauten:

„Wenn bei Erdaushebungen Baumaterialien, als Sand, Schotter, Tegel, Steine ꝛc. vorgefunden werden, welche bei einem Bau überhaupt verwendet werden könnten, so sind diese Materialien Eigenthum der Gemeinde, sie können aber, falls sie die Bauleitung als brauchbar erkennt, bei diesem Bau — und zwar unter voller Aufrechthaltung der Haftpflicht des Erstehers — verwendet werden; jedoch hat der Ersteher der Gemeinde für diese Materialien eine entsprechende Entschädigung zu zahlen, welche nach der diesbezüglichen Post des städt. Preistarifes abzüglich oder zuzüglich des durch den Ersteher offerirten Nachlasses, resp. Zuschlages festgesetzt wird." *)

Vom 4. Februar 1887, Z. 7458, M. Z. 274.916.

Nach den übereinstimmenden Anträgen der V. und VII. Section wird für die Besorgung der Abtransportirung der zu versorgenden Kinder aus dem Armen-Departement in ihre Bestimmungsorte ein auf den Versorgungsfond-Conto „Remunerationen" zu übernehmender und nicht zu überschreitender Betrag von jährlich 150 fl. bewilligt, aus welchem die diesen Dienst besorgenden zwei Personen aus der Wiener Versorgungsanstalt mit 30 kr., beziehungsweise 10 kr. per Tag zu entlohnen sind.

Vom 4. Februar 1887, Z. 4665 (Wasserversorgungs-Commission), M. Z. 175.752.

Das Stadtbauamt wird beauftragt, dafür zu sorgen, daß in jenen Schulhäusern, in welchen keine Wassermesser eingebaut sind, solche ehestens eingeführt werden.

Unter Einem wird der Magistrat angewiesen, die in den Aborten mehrerer städt. Amts- und Anstaltsgebäude angebrachte schriftliche Aufforderung zu möglichst ausgiebiger Benützung der Wasserspülung sofort entfernen zu lassen.

---

*) Hiernach wurde laut Erlasses der Magistrats-Direction vom 7. Februar 1887, M. D. Z. 87, die Direction des Stadtbauamtes beauftragt, zu veranlassen, daß diese normativen Bestimmungen (vom 27. Jänner und 3. Februar l. J.) im Stadtbauamte in Evidenz gehalten werden, und daß hierauf bei der Verfassung von Vorschriften für die Sicherstellung communaler Arbeiten entsprechend Bedacht genommen werde.

Vom 14. Februar 1887, Z. 7843 (VII. Section), Buchh.-Nr. 13.054.

Die von der städt. Buchhaltung vorgelegten Entwürfe der Absolutorien für die Verwaltungen der fünf städt. Versorgungsanstalten, dann des städt. Asyl- und Werkhauses für die Jahre 1880 bis incl. 1884 werden mit dem Beifügen genehmigt, daß in Hinkunft die Rechnungsablagen selbst sammt allen Belegacten vorzulegen sind.

Vom 25. Februar 1887, Z. 7739, M. Z. 99.804.

Nach dem Antrage der II. Section wird beschlossen, die Bettlerstiege im VI. Bezirke in Hinkunft mit dem Namen „Königsklostergasse" zu bezeichnen.

Vom 25. Februar 1887, Z. 7271, M. Z. 346.548.

Der Antrag der I. Section, daß es bei dem Plenarbeschlusse vom 3. März 1885, Z. 6927 ex 1884, wornach in Hinkunft bei den Gemeinderathswahlen von der Abhaltung officieller Wählerversammlungen Umgang zu nehmen ist, sein Verbleiben haben solle, wird angenommen.

Vom 25. Februar 1887, Z. 1255, M. Z. 8237.

Die Scartirungs-Commissionen werden ersucht, nach Möglichkeit darauf Rücksicht zu nehmen, daß ein Theil der alljährlich in den städt. Versorgungsanstalten scartirten Wäschestücke zur Deckung des Bedarfes an Putzhadern für den Maschinenbetrieb im neuen Rathhause verwendet werden könne.

III.

Magistratsverordnungen und Verfügungen.

1.

Nicht vorschriftsmäßig instruirte Gesuche um Stipendien oder Stiftungen sind in Zukunft nicht a limine abzuweisen, sondern den Parteien mit der Weisung zurückzustellen, diese Gesuche zu vervollständigen und innerhalb eines Präclusivtermines zu reproduciren*).

(Präsidial-Erlaß vom 14. Jänner 1887 ad G. R. Z. 4.)

2.

Bei Erstattung von Besetzungsvorschlägen für Oberbeamtenstellen ist in Zukunft zugleich der Vorschlag für die Besetzung der descendirenden Stellen zu erstatten, um den Gemeinderath in die Lage zu versetzen, über alle aus einem bestimmten Anlasse erledigten und in einem Amte zur Besetzung gelangenden Stellen gleichzeitig Beschluß zu fassen.

(Magistrats-Directions-Erlaß vom 28. Jänner 1887, Z. 68.)

3.

Erlaß des Herrn Magistrats-Directors Alois Bittmann vom 22. März 1887, M. D. Z. 209,

betreffend Anordnungen hinsichtlich der Redaction des Verordnungsblattes des Magistrates.

Auf Grund der Verordnung des Magistrats-Präsidiums vom 8. Juni 1855, P. Z. 470, womit ein magistratisches Verordnungsblatt in's Leben gerufen wurde, sind in dasselbe alle Erlässe, Decrete, Verfügungen und Beschlüsse in der chronologischen Reihenfolge ihres

*) Siehe S. 58 u. M. V. Bl. Nr. 6 ex 1886, S. 137.

Erscheinens aufzunehmen, welche auf irgend einen Zweig der in den natürlichen oder übertragenen Wirkungskreis der Commune gehörigen Verwaltungsgeschäfte einen normativen Einfluß ausüben.

Ich habe jedoch namentlich in jüngster Zeit wiederholt die Erfahrung gemacht, daß ohne irgend welches Verschulden der Redaction des Verordnungsblattes in wirthschaftlicher Beziehung hochwichtige normative Bestimmungen nicht zur Aufnahme gelangten.

Nachdem es jedoch unabweislich geboten erscheint, diesen Agenden eine nicht mindere Aufmerksamkeit zuzuwenden, sehe ich mich mit Zustimmung des Herrn Bürgermeisters bestimmt, die Sammlung und Veranlassung der Drucklegung der in das magistratische Verordnungsblatt aufzunehmenden, den natürlichen Wirkungskreis der Commune berührenden, also insbesondere aller in wirthschaftlicher Hinsicht wichtigen normativen Erlässe 2c. von der Sammlung der übrigen Normalien zu trennen und erstere Agende dem Magistrats-Departement VI zuzuweisen, wobei ich unter Einem mit derselben den diesem Departement zur Dienstleistung zugewiesenen Magistrats-Secretär Ludwig Linsbauer betraue.

In der Einrichtung des magistratischen Verordnungsblattes selbst soll jedoch keinerlei Aenderung eintreten und hat sich daher das Magistrats-Departement VI bezüglich der Drucklegung und Indicirung der vorbezeichneten Normalien im kurzen Wege mit dem Magistrats-Departement XX in das entsprechende Einvernehmen zu setzen.

Euer Wohlgeboren werden hiernach ersucht, von den bezeichneten Erlässen unmittelbar nach deren Einlangen Abschriften im Bureau anfertigen und mit der Ueberschrift: „Zur Aufnahme in das Verordnungsblatt", sowie mit der Formel vidirt: „Für die Richtigkeit der Abschrift" unter Beisetzung der hierämtlichen Geschäftszahl dem genannten Herrn Magistrats-Secretär unverweilt zuzumitteln.

Unter Einem ersuche ich die Herren Leiter der Magistrats-Departements VI und XX für eine raschere Aufeinanderfolge der einzelnen Nummern des magistratischen Verordnungsblattes Sorge tragen zu wollen und wird von nun an je ein Exemplar der gedruckten Gemeinderaths-Protokolle sofort nach dem jeweiligen Erscheinen der einzelnen Nummern zu Zwecken des Verordnungsblattes den beiden vorbezeichneten Magistrats-Departements zugemittelt werden.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Druck von Carl Gerold's Sohn in Wien.